

(Stand: März 2022)

Hinweisblatt

Ausnahmeregelungen zum Verbot der Anwendung von bestimmten Pflanzenschutzmitteln auf Ackerflächen mit Bedeutung für den Naturschutz (§ 4 Pflanzenschutzanwendungsverordnung)

Auf Ackerflächen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten und gesetzlich geschützten Biotopen ist der Einsatz von sämtlichen Herbiziden und bienengefährlichen (B1 bis B3) sowie bestäubergefährlichen Insektiziden mit der Kennzeichnungsaufgabe NN410 verboten (§ 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung).

Die Genehmigung erfolgt nach Antragstellung durch Sie und Prüfung durch uns als Einzelfallentscheidung und nur für einzeln beantragte Flächen. Das Antragsformular dazu finden Sie unter <https://pflanzenschutzdienst.rp-giessen.de/genehmigungen/>

Ausnahmen

Der Pflanzenschutzdienst Hessen beim Regierungspräsidium Gießen kann Ausnahmen von den genannten Verboten genehmigen:

1. zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten.

Dies gilt nicht für die Anwendung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln.

Wann ist eine Antragstellung nicht möglich?

Anträge können ausschließlich für aktuelle Probleme und PSM-Behandlungen genehmigt werden.

Voraussetzung für eine Genehmigung ist zurzeit außerdem, dass ein Antrag nur dann gestellt werden kann, wenn auf der beantragten Fläche die in diesem Hinweisblatt genannten amtlichen Schadensschwellen für den entsprechenden Schadorganismus aktuell d. h. zeitnah zur Beantragung überschritten sind. Eine Prognostizierung der zu erwartenden Verunkrautungsdichte im Vorfeld ist daher unzulässig. Aus diesem Grunde sind auch Anträge für Voraufbau-Behandlungen nicht möglich.

Weiterhin muss vor der Antragstellung gründlich geprüft werden, ob die beabsichtigte Pflanzenschutzmittelanwendung nicht durch andere Rechtsvorschriften von vornherein verboten ist. Falls z. B. in dem betreffenden Schutzgebiet ein generelles Anwendungsverbot für Pflanzenschutzmittel auf ackerbaulichen Flächen bestehen sollte, haben eine Antragstellung und Anwendung zu unterbleiben. Aber auch andere wasserschutz-, naturschutz-, landschaftsschutz-, pflanzenschutzrechtliche oder andere rechtliche Bestimmungen können die Anwendung der gewünschten PSM einschränken oder verbieten.

Das heißt, dass Sie nur dann einen Antrag stellen können, wenn Ihre Fläche in einem Schutzgebiet liegt, in dem der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht ausdrücklich verboten ist.

Wann ist eine Antragstellung möglich?

Grundsätzlich müssen Sie belegen, dass der erwartete prozentuale wirtschaftliche Verlust auf der Fläche im vgl. zu konventionellen Referenzflächen, wenn keine Genehmigung erteilt wird, bei über 10% liegt.

Außerdem müssen Sie, bei einer wiederholten Antragstellung, einen Nachweis einer Beratung durch den LLH zu möglichen Kompensationsmaßnahmen oder zur Reduktion PSM erbringen.

Für bestimmte Unkräuter/Ungräser und bestimmte tierische Schaderreger ist ab einem bestimmten Schwellenwert bei Unterbleiben einer Bekämpfung von einem erheblichen landwirtschaftlichen Schaden auszugehen, so dass für solche Fälle eine Antragstellung erfolgen kann.

Der Pflanzenschutzdienst Hessen hat für bestimmte Ackerbaukulturen diejenigen Schadorganismen festgelegt, die nach Überschreiten einer festgelegten Bekämpfungsschwelle mit jeweils zugelassenen Herbiziden und Insektiziden behandelt werden können, sofern keine alternativen und zumutbaren Bekämpfungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Grundvoraussetzung für eine Genehmigung des Einsatzes der betroffenen Pflanzenschutzmittel ist, dass mindestens eines der in den nachfolgenden Listen aufgeführten Unkräuter/Ungräser, Neophyten oder tierischen Schaderreger in den genannten Kulturen auftritt.

Auch bei Auftreten von anderen Schaderregern oder bei anderen Ackerbaukulturen, die nicht in den nachfolgenden Listen aufgeführt sind, können - falls ein erheblicher landwirtschaftlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Schaden droht - im Einzelfall Genehmigungen erteilt werden. Bitte sprechen Sie dazu den Pflanzenschutzdienst Hessen direkt an. Dies gilt auch bei allen anderen Fällen, bei denen Sie nicht sicher sind, ob eine Genehmigungsfähigkeit für eine befallene Fläche in einem Naturschutzgebiet besteht.

Für nachfolgende Schaderreger / Ackerbaukulturen besteht die Möglichkeit einer Genehmigung:

I. Herbizide

Auftreten von Unkrautarten mit starkem Schadpotential (incl. perennierende und invasive Arten) oberhalb einer festgelegten Bekämpfungsschwelle:

1. Getreide: Acker-Fuchsschwanz, Windhalm, Weidelgräser, Flughafer, Trespen, Quecke, Barbarakraut, Berufskraut, Kamille-Arten, Klatschmohn, Klettenlabkraut, Knöterich-Arten, Kornblume, Acker-Kratzdistel, Acker-Schachtelhalm, Vogelmiere, Acker-Winde, Hundskerbel, Orientalisches Zackenschötchen
2. Kartoffel: Ackerfuchsschwanz, Flughafer, Hirse-Arten, Acker-Kratzdistel, Gänsefuß-Arten, Melde-Arten, Kamille-Arten, Klettenlabkraut, Knöterich-Arten, Schwarzer Nachtschatten, Vogelmiere
3. Mais: Ackerfuchsschwanz, Hirse-Arten, Quecke, Ausfallgetreide, Ausfallraps, Durchwuchskartoffeln, Acker-Kratzdistel, Acker-Schachtelhalm, Amarant, Gänsefuß-Arten, Melde-Arten, Erdmandelgras, Kamille-Arten, Klettenlabkraut, Knöterich-Arten, Vogelmiere, Winde-Arten, Ziest, Acker-Minze, Dreigeteilter Zweizahn
4. Leguminosen: Ackerfuchsschwanz, Windhalm, Flughafer, Hirse-Arten, Quecke, Ausfallgetreide, Ausfallraps, Durchwuchskartoffeln, Ackerkratzdistel, Amarant, Gänsefuß-Arten, Melde-Arten, Kamille-Arten, Klettenlabkraut, Knöterich-Arten, Vogelmiere.
5. Zuckerrübe: Acker-Kratzdistel, Amarant, Bingelkraut, Gänsefuß-Arten, Melde-Arten, Hundspetersilie, Kamille-Arten, Klettenlabkraut, Knöterich-Arten, Ausfallraps, Vogelmiere, Wilde Möhre, Dreigezackter Zweizahn
6. Raps: Ackerfuchsschwanz, Windhalm, Kamille Arten, Hundskerbel, Klettenlabkraut, Klatschmohn, Rauke-Arten, Vogelmiere, Orientalisches Zackenschötchen, Ochsenzunge, Kornblume

Ermittlung der Unkrautdichte mit dem Göttinger Zählrahmen

Grundlage für die Beurteilung der Notwendigkeit einer Unkrautbekämpfung ist die Verunkrautungsdichte zum Bekämpfungstermin (= Bekämpfungsschwelle).

Maßstab ist die Zahl der Unkrautpflanzen je m² insgesamt und der Unkrautdeckungsgrad in Prozent. Bei einigen Leitunkräutern wird die Pflanzenzahl je m² gesondert ermittelt.

Bekämpfungsschwelle von Ungräsern und Unkräutern in Getreide		
Ungräser und Unkräuter	Bekämpfungsschwelle Pflanzen je m ²	Bekämpfungsschwelle Deckungsgrad
Windhalm	10-30	
Ackerfuchsschwanz	15-30	
Weidelgras	8	
Rispengras	50	
Flughafer	5-10	
Ungräser insgesamt	10-30	
Klettenlabkraut	0,1	
Windenknöterich	2	
Unkrautwicken	2	
Hohlzahn	3-5	
Vogelmiere	25	
andere Unkräuter insgesamt	40-60	5-10 %

Als Hilfsmittel für die Deckungsgradschätzung und das Auszählen der Unkräuter dient der "Göttinger Zählrahmen". Er umgrenzt eine Fläche von 0,1 m² und ist in vier Quadrate unterteilt. Der Deckungsgrad lässt sich anhand des seitlich ausklappbaren Rähmchens abschätzen, die weiße Fläche entspricht fünf, die schwarze einem Prozent der Rahmenfläche.

In Raps wird der relative Unkrautdeckungsgrad $(UDG / (UDG + KDG) \times 100)$ von 20% angenommen, für Klettenlabkraut gilt eine Bekämpfungsschwelle bei einer guten Bestandesentwicklung von 2 Pflanzen/ m² und bei einer schlechten Bestandesentwicklung von 0,7 Pflanzen/m².

In Kartoffeln wird eine Unkrautdichte von 5% während dem Auflaufen der Kartoffeln

angenommen.

In Mais hat sich das Auszählen von Unkräutern als Bekämpfungskriterium nicht durchgesetzt, weil eine Bekämpfung generell notwendig ist, in Zuckerrüben wird die Unkrautbekämpfung in dem frühen Nachauflauf durchgeführt, hier ist eine Bekämpfungsschwelle nicht realisierbar.

In Leguminosen gibt es für unsere Breiten keine dichtebezogene Schadensschwelle.

II. Insektizide

Auftreten von tierischen Schadorganismen oberhalb eines bestimmten Befallswertes bzw. einer bestimmten Bekämpfungsschwelle:

Blattläuse als Virusvektoren

1. Getreide: 10% mit Blattläusen bef. Pflanzen im Herbst und Frühjahr bis zum Ähren- bzw. Rispenschieben
2. Leguminosen: 10% mit Blattläusen bef. Pflanzen bis Beginn Blüte
3. Zuckerrüben: Grüne Pfirsichblattlaus: 10% bef. Pflanzen bis Stadium Bestandesschluss, Schwarze Bohnenlaus: 30% bef. Pflanzen bis Stadium Bestandesschluss

Rapsschädlinge:

1. Rapserrdfloh: 50-75 Käfer/Gelbschale in 3 Wochen oder 3-5 Larven/Pfl. von Oktober bis Dezember
2. Großer Rapsstängelrüssler 5 und Gefleckter Kohltriebrüssler 15 Käfer/Gelbschale mit Gitter in 3 Tagen
3. Rapsglanzkäfer im Winterraps: > 10 Käfer /Haupttrieb (ab Knospenbildung bis Blühbeginn)

Kartoffelschädlinge:

1. Kartoffelkäfer in Kartoffeln: 15 Junglarven/Pflanze oder 20% geschädigte Blattfläche

Bei Gradationen (Massenvermehrungen) hier nicht aufgeführter Schadinsekten sind bei Starkbefall ebenfalls Ausnahmeregelungen möglich. Wenden Sie sich dazu an den Pflanzenschutzdienst, die fachliche Beurteilung erfolgt gemeinsam mit dem Pflanzenschutzdienst.

Ausnahmen zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten

Eine Bekämpfungsschwelle existiert nicht, d.h. es reicht bereits das Auftreten einzelner Pflanzen für eine Antragstellung mit einem dafür zugelassenen Pflanzenschutzmittel.

Invasive und potentiell invasive Arten (Quelle:

<https://neobiota.bfn.de/handbuch/gefaesspflanzen.html>)

Unter den invasiven Arten kommen für eine Ausnahmegenehmigung in Hessen in Frage:

1. *Amaranthus retroflexus*, Zurückgekrümmter Fuchsschwanz (Amarant)
2. *Ambrosia artemisiifolia* L. (Asteraceae), Beifußblättrige Ambrosie
3. *Bunias orientalis*, Orientalisches Zackenschötchen
4. *Cyperus esculentus*, Erdmandel
5. *Cynodon dactylon*, Hundszahngras (wenig Bedeutung im Ackerbau, eher extensive Grünlandflächen)
6. *Fallopia japonica*, Japan-Knöterich (wenig Bedeutung im Ackerbau, eher extensive Grünlandflächen)
7. *Heracleum mantegazzianum*, Riesen-Bärenklau
8. *Helianthus tuberosus*, Topinambur (entlang Gewässern, wenig Bedeutung im Ackerbau)
9. *Impatiens glandulifera*, Drüsiges Springkraut (entlang Gewässern, weniger in Ackerbau)

Für Nichtkulturland gilt weiterhin die Genehmigungspflicht nach § 12 Pflanzenschutzgesetzes.

Pflanzenschutzdienst Hessen, im März 2022